

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Villingen-Schwenningen (Gebührensatzung für Kindertagesstätten)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 und 97a des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) und in Verbindung mit §§ 1 und 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz –KiTaG) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Villingen-Schwenningen betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für deren Benutzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Für die Nutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen gilt die Kitaordnung (siehe Anlage 3).

Daneben werden im Stadtgebiet weitere Kindertageseinrichtungen durch weitere Träger (z.B. Kirchen, eingetragene Vereine) betrieben, für die gesonderte Regelungen der jeweiligen Träger gelten.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG (im Folgenden Kindertagesstätten genannt).

(2) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet zum 31.08. eines Jahres

### **§ 3 Benutzungsverhältnis**

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

(2) Für die Aufnahme eines Kindes gelten von allen Einrichtungsträgern in Villingen-Schwenningen gemeinsam entwickelte, verbindliche Aufnahmekriterien in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die von der Konferenz der Einrichtungsträger (Trägerkonferenz) festgelegt worden sind. Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Kindertagesstätte besteht nicht.

## **§ 4 Benutzungsgebühren**

(1) Für die Benutzung von Kindertagesstätten werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind monatlich für 12 Monate zu entrichten.

(2) Die Benutzungsgebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz belegt, erhoben und abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebotes bemessen.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Kindertagesstätte aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 auf 50 von Hundert.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien der Kindertagesstätte zu entrichten. Eine Gebührenschuld besteht auch bei Nichtbenutzung oder bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte aus betrieblichen Gründen sowie wegen höherer Gewalt von weniger als vier Wochen.

(5) Bei der Nutzung von Feriengruppen wird eine gesonderte, zusätzliche Benutzungsgebühr erhoben.

(6) Wird ein Platzangebot angenommen, die Betreuung aber nicht in Anspruch genommen, werden die Elterngebühren dennoch in voller Höhe erhoben.

## **§ 5 Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühren richten sich nach dem Einkommen und gliedern sich in drei Stufen, den Standardtarif (100 %), eine Erhöhungsstufe (115 %) und eine Ermäßigungsstufe (75 %). Die jeweilige Gebührenhöhe entsprechend des Alters, der Angebotsform und der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder bemisst sich nach der Gebührentabelle in Anlage 1 in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

(2) Die Einstufung in die Tarife ergibt sich durch das monatliche Familiennettoeinkommen. Liegt dieses unter der Einkommensgrenze nach Anlage 1, wird der ermäßigte Beitrag erhoben. Bei Überschreitung der Einkommensgrenzen nach Anlage 1 richtet sich der Beitrag nach der Erhöhungsstufe. Ansonsten ist der Regelbeitrag zu zahlen. Die Berechnung des monatlichen Familiennettoeinkommens ergibt sich aus Absatz 3.

(3) Maßgebend für die Berechnung des monatlichen Familiennettoeinkommens ist das durchschnittliche Nettoeinkommen der letzten drei Monate der gesamten Familien (einschließlich des Einkommens der Kinder).

Den Einkünften werden darüber hinaus zugerechnet (monatlich bzw. anteilig für 1/12 des Jahres): Sonderzahlungen, Weihnachtsgeld (netto), Urlaubsgeld (netto), Elterngeld (Freibetrag nach § 10 BEEG), Leistungen des Arbeitsamtes, Wohngeld / Lastenzuschuss, Krankengeld, BAföG / Stipendium / BAB, Renten jeglicher Art, Unterhalt /

Unterhaltsvorschuss, Kindergeld, Kinderzuschlag, Sonstiges Einkommen/Nebenverdienste, Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung, Einkünfte aus Vermögen (Zinserträge, Dividenden o.ä.).

(4) Maßgebend zur Berechnung des monatlichen Nettoeinkommens dient die Selbsterklärung gemäß Anlage 2. Diese muss mit der Vormerkung für einen Betreuungsplatz bei der Zentralen Vormerkstelle des Amtes für Jugend, Bildung, Integration und Sport eingereicht werden. Wenn Personensorgeberechtigte das Familiennettoeinkommen nicht darlegen, werden die Gebühren entsprechend der Erhöhungsstufe berechnet.

(5) Innerhalb der drei Tarife wird die Höhe der Gebühr nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt des Personensorgeberechtigten gestaffelt.

(6) Mit dem dritten Geburtstag des zu betreuenden Kindes, bei Änderung der Einkommensverhältnisse oder spätestens alle drei Jahre wird eine neue Selbsterklärung benötigt.

Wenn sich Änderungen ergeben, welche zu einer höheren Benutzungsgebühr führen, wird die Gebühr ab dem Monat der Änderung neu festgesetzt.

(7) Bei fehlerhafter Berechnung des Einkommens werden rückwirkend ab Betreuungsbeginn die korrekten Benutzungsgebühren erhoben.

(8) Die Verwaltung überprüft stichprobenartig einzelne Selbsterklärungen. Sofern die Selbsterklärung einer Familie zur Überprüfung ausgewählt wurde, hat diese Familie innerhalb von 6 Wochen alle erforderlichen Unterlagen einzureichen. Bei Nichteinreichung werden die Gebühren ab Beginn des Kindergartenjahres entsprechend der Erhöhungsstufe berechnet.

(9) Die Berechnung der Einkommensgrenzen bemisst sich dabei nach § 85 SGB XII. Diese werden jährlich bundesweit festgelegt, wodurch auch die Ermäßigungs- und Erhöhungsstufen jährlich durch die Verwaltung angepasst werden.

(10) Bei wiederholtem verfrühtem Bringen bzw. verspätetem Abholen eines Kindes wird eine zusätzliche Betreuungsgebühr von 10 € pro angefangener Stunde und Kind fällig.

## **§ 6 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. ist die/der alleinige Personensorgeberechtigte des Kindes. Des Weiteren kann auch Gebührenschuldner werden, wer die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte beantragt und damit die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung und Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum 1. des Monats im Voraus. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

Die festgesetzte Gebühr gilt bis zum Erlass eines neuen Bescheides oder eines Änderungsbescheides, längstens jedoch bis zum Ende der Gebührenpflicht.

## **§ 8 Mitteilung von Änderungen**

Die Gebührenschuldner bzw. die Personensorgeberechtigten sind im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten nach § 60 Abs. 1 SGB I verpflichtet, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen, wenn

- sich Änderungen bei der Einkommenshöhe ergeben, wenn damit eine andere Einkommensgruppe erreicht wird
- sich die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder verändert.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Villingen-Schwenningen vom 21.07.2010 außer Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 21.07.2021

Jürgen Roth, Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Villingen-Schwenningen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

## Anlage 1 – Einkommensgrenzen und Gebührentabellen

Einkommensgrenzen (Stand 2020)		
	Ermäßigung	Erhöhung
Familie mit einem Kind Einkommen mtl. netto	Unter 2.760 €	Über 5.060 €
Familie mit zwei Kindern Einkommen mtl. netto	Unter 3.289 €	Über 6.030 €
Familie mit drei Kindern Einkommen mtl. netto	Unter 3.818 €	Über 7.000 €
Familie mit vier und mehr Kindern Einkommen mtl. netto	Unter 4.349 €	Über 7.973 €

## Gebührentabelle 2021/2022

Alter	Betreuungsform	Anzahl der Kinder*											
		1 Kind			2 Kinder			3 Kinder			ab 4 Kinder		
		Erhöhungsstufe (+15%)	Standardtarif (100 %)	Ermäßigungsstufe (-25 %)	Erhöhungsstufe (+15%)	Standardtarif (100 %)	Ermäßigungsstufe (-25 %)	Erhöhungsstufe (+15%)	Standardtarif (100 %)	Ermäßigungsstufe (-25 %)	Erhöhungsstufe (+15%)	Standardtarif (100 %)	Ermäßigungsstufe (-25 %)
0-3 Jahre	Halbtagsgruppe 20 WStd.	151 €	131 €	98 €	115 €	100 €	75 €	80 €	70 €	52 €	41 €	35 €	26 €
	Halbtagsgruppe 25 WStd.	189 €	164 €	123 €	143 €	125 €	94 €	100 €	87 €	66 €	51 €	44 €	33 €
	Regelkindergarten 30 WStd.	251 €	218 €	164 €	191 €	166 €	124 €	135 €	117 €	88 €	68 €	59 €	44 €
	Verlängerte Öffnungszeit 30 WStd.	251 €	218 €	164 €	191 €	166 €	124 €	135 €	117 €	88 €	68 €	59 €	44 €
	Ganztag 49 WStd.	377 €	328 €	246 €	287 €	250 €	187 €	202 €	176 €	132 €	100 €	87 €	65 €
	Zeitblock Kernzeit 30 WStd.	276 €	240 €	180 €	210 €	182 €	137 €	148 €	129 €	97 €	74 €	65 €	49 €
	pro zusätzl. Betreuungsstunde	1,83 €	1,59 €	1,19 €	1,40 €	1,22 €	0,91 €	0,97 €	0,85 €	0,64 €	0,47 €	0,41 €	0,31 €
3 Jahre bis Schuleintritt	Halbtagsgruppe 20 WStd.	60 €	52 €	39 €	46 €	40 €	30 €	32 €	28 €	21 €	16 €	14 €	10 €
	Halbtagsgruppe 25 WStd.	75 €	65 €	49 €	57 €	50 €	37 €	40 €	35 €	26 €	20 €	17 €	13 €
	Regelkindergarten 30 WStd.	99 €	86 €	65 €	76 €	66 €	50 €	54 €	47 €	35 €	26 €	22 €	17 €
	Verlängerte Öffnungszeit 30 WStd.	99 €	86 €	65 €	76 €	66 €	50 €	54 €	47 €	35 €	26 €	22 €	17 €
	Ganztag 49 WStd.	235 €	204 €	153 €	181 €	157 €	118 €	127 €	111 €	83 €	63 €	55 €	41 €
	Zeitblock Kernzeit 30 WStd.	109 €	95 €	71 €	84 €	73 €	55 €	59 €	51 €	38 €	28 €	25 €	18 €
	pro zusätzl. Betreuungsstunde	1,97 €	1,71 €	1,28 €	1,51 €	1,31 €	0,99 €	1,06 €	0,93 €	0,69 €	0,53 €	0,47 €	0,35 €
7-14 Jahre	Nachmittagshort 25 WStd.	96 €	84 €	63 €	74 €	64 €	48 €	53 €	46 €	34 €	29 €	25 €	19 €

\*kindergeldberechtigt

\* Die Abrechnung des Zeitblockmodells erfolgt, abweichend zu § 7, jeweils im übernächsten Monat per Gebührenbescheid.